

## **Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam**

**Vom 26. Februar 2020**

### **i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam**

**- Lesefassung -**

**Vom 18. Juni 2025<sup>1</sup>**

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 99]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2019 (AmBek. UP Nr. 16/2019 S. 1250), am 26. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:<sup>2</sup>

#### **Übersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

#### **§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

#### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Für den Masterstudiengang Soziologie gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang, wenn dieser Studiengang
  - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
  - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst und
  - mindestens 12 LP in Soziologischer Theorie und mindestens 12 LP in Methoden der empirischen Sozialforschung und weitere mindestens 6 LP in entweder Soziologischer Theorie oder Methoden der empirischen Sozialforschung erworben und auf der Leistungsübersicht nachgewiesen wurden. Entsteht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen,
  - sollte die Bewerberin oder der Bewerber bis zu 2 Leistungspunkte weniger als die oben genannten mindestens geforderten 30 Leistungspunkte nachweisen, prüft der Prüfungsausschuss im Einzelfall, ob die Bewerberin/der Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen trotz fehlender Leistungspunkte erfüllt;
- b) ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule, soweit kein wesentlicher Unterschied

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 29. Juli 2025.

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.

- zwischen den im Ausland erworbenen und den hiesigen Qualifikationen besteht,
- c) englische Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Soziologie, die zum Wintersemester 2020/21 durchgeführt werden.

(3) Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam vom 20. Juli 2016 (AmBek. UP Nr. 16/2016 S. 1475) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

#### **§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen**

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Soziologie zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Soziologie zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) § 6 ZulO regelt die Bewerbungsfristen.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3-4 Buchstaben a) bis d) (ZulO) genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 c.

#### **§ 5 Hochschulauswahlverfahren**

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 85%,
- b) Modulnote „Methoden der empirischen Sozialforschung“ mit 15%.

(3) Als weiteres Kriterium wird im Auswahlverfahren die Note für das Modul „Methoden der empirischen Sozialforschung“ oder ein diesem entsprechenden Modul herangezogen. Sollte die Bewerberin/der Bewerber mehrere einschlägige Module absolviert haben, wird die jeweils bessere Note, die zum Zeitpunkt der Ausschlussfrist vorliegt, herangezogen.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.